

lig unvereinbar sich darstellte, so gab es verfassungsmäßig doch nur zwei Wege, auf denen jener Zwiespalt gehoben werden konnte. Es war dies entweder das Verfahren nach §. 88 der Verfassungsurkunde, welches in dringenden, hohe Eile gebietenden Fällen den Erlaß bloßer Verordnung unter Contrasignatur sämtlicher Minister ausnahmsweise gestattet, oder es war der Weg der Gesetzgebung einzuschlagen, und dazu die Wiederversammlung der Stände zu erwarten. Stellten sich dem ersteren Verfahren etwa Hindernisse in dem hohen Gesamtministerium entgegen, welche der Deputation officiell nicht bekannt geworden sind, so durfte dann um so weniger eine bloß einfache, von einem einzigen Minister vollzogene, Verordnung erlassen werden, vielmehr blieb hiernach nur noch der Weg der Gesetzgebung zu wählen übrig.

Nach allen diesen Erwägungen glaubt die Deputation der geehrten Kammer anempfehlen zu können:

Dieselbe wolle im Verein mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung

- 1) die Wiederaufhebung der vom hohen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 5. August 1841 erlassenen Verordnung (Seite 88 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes v. 1841 beantragen) und
- 2) die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß in allen Fällen, in welchen sich eine authentische Interpretation von Gesetzen nothwendig mache, diese nur auf dem verfassungsmäßigen Wege erfolge.

Wenn in Bezug auf den Antrag unter 1. von den Herren Regierungscommissarien erklärt worden ist, daß es der Wiederaufhebung der Verordnung vom 5. August 1841 nur „inso weit“ bedürfe, als durch das neuere Gesetz Veränderungen eingetreten seien, im Uebrigen aber die Verordnung aufrecht zu erhalten sein werde, so glaubte die Deputation dennoch bei ihrem Vorschlage auf Wiederaufhebung der ganzen Verordnung beharren zu müssen. Denn ist dargethan, daß mehrere sehr einflußreiche Vorschriften der Verordnung mit dem Volksschulgesetze von 1835 nicht übereinstimmen, so bahnt eine nur theilweise Aufhebung den Weg zu neuen Irrungen und Mißverständnissen, da es selbst denen, welche täglich mit Auslegung und Vergleichung von Gesetzen sich beschäftigen, schwer werden dürfte, sofort mit Sicherheit zu erkennen, was von der Verordnung als aufgehoben, und was als gültig fortbestehend zu erachten, geschweige denn, daß das Herausuchen und Herausfinden dessen, was gültig, und was nicht mehr gültig, bei Jedermann mit gleich günstigem Erfolge vorausgesetzt werden könnte. Ob daher nach Erlaß gegenwärtigen Gesetzes in der Verordnung von 1841 noch einige Bestimmungen übrig seien, welche nur in den Kreis der Verordnung gehören und dem Volksschulgesetze entsprechen, kann ganz dahingestellt bleiben, da es genügt, daß mehrere Bestimmungen unanwendbar sind, daß dadurch von Neuem Differenzen hervorgerufen werden können, und daß, abgesehen davon, auch eine Zerissenheit von Vorschriften über einen und denselben Gegenstand, im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit der Anwendung von Gesetzen, soweit immer möglich vermieden werden muß. Sollte es nothwendig erscheinen, aus der Verordnung von 1841 noch einige Vorschriften oder Erläuterungen fortbestehen zu lassen, so wird dazu in der Ausführungsverordnung zu gegenwärtigem Gesetze die passendste Gelegenheit geboten sein.

Präsident D. Haase: Es ist nunmehr die allgemeine Debatte eröffnet.

Staatsminister v. Bietersheim: Die geehrte erste Deputation hat sich in ihrem umfassenden Berichte im Hauptwerk mit den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzentwurfs vollkommen einverstanden erklärt, sie hat aber gegen das von dem Ministerio in der Sache beobachtete Verfahren mehrfache Ausstellungen erhoben, dabei jedoch nicht verkannt, daß die Schwierigkeit der Verhältnisse das Ministerium dabei in eine eigenthümliche Verlegenheit versetzt habe. Da sie aber zu diesen Ausstellungen sich dennoch bewogen gefunden hat, so verpflichten diese das Ministerium, sich zu rechtfertigen. Wäre das aber auch nicht, so würde die eigenthümliche Verwicklung dieser Angelegenheit, der anomale Gang, welchen der Gesetzentwurf in diesem Falle genommen hat, das Ministerium verpflichten, der Kammer eine vollständigere und übersichtlichere Aufklärung zu geben, als dies in den Motiven hat geschehen können, weil man die Einwendungen, welche in dem Deputationsgutachten gemacht worden sind, nicht voraussehen konnte. Ich bin genöthigt, meinem Vortrage einige allgemeine wissenschaftliche Grundsätze vorzuschicken, die zur Beurtheilung der Angelegenheit von entscheidender Wichtigkeit sind. Jedes Gemeinwesen beruht, wie Sie wissen, meine Herren, auf dem Gegensatz zweier wesentlich verschiedener Gewalten, der gesetzgebenden und beschlußfassenden auf der einen, der vollziehenden und verwaltenden auf der andern Seite. Sie wissen, daß das Lebensprincip des constitutionellen Staats auf dieser Theilung der Gewalten beruht, Sie wissen, daß bei einer Provinzialverwaltung die Provinzialstände Beschluß fassen, die Provinzialbeamten vollziehen und verwalten. Diese Trennung der Gewalten ist auch in der neuen Communalgesetzgebung vollständig aufgestellt worden. In den Städten steht die beschlußfassende Gewalt den Stadtverordneten und dem Stadtrathe, die vollziehende dem Stadtrathe allein zu. In der Landgemeindevordnung ist dieses Princip zwar weniger streng durchgeführt, aber doch bestimmt ausgesprochen, daß dem Gemeinderath die beschlußfassende Gewalt, dem Gemeindevorstand und den Gemeindeältesten aber die Vollziehung und Verwaltung zustehe. — Ich komme nun auf die Geschichte der Entstehung des Volksschulgesetzes. Der Entwurf des Volksschulgesetzes fiel in die geschäftsvollste Periode des sächsischen Staatslebens, in das Jahr 1832. Es waltete bei dessen Entwerfung — ich will mich so ausdrücken — mehr die technische Rücksicht auf das Schulwesen vor, als daß man zugleich auf allgemein rechtliche und politische Beziehungen bei der Sache einging. Indessen hatte doch in letzterer Hinsicht das Ministerium einen sehr wichtigen Grundsatz ins Auge gefaßt. Vor dem Volksschulgesetze bestanden öffentliche Schulen nur als Nebenanstalten der Kirche. Es war nicht allein deren Aufsichtigung, sondern auch deren Leitung und Verwaltung der kirchlichen Behörde untergeben. Den Gemeinden stand bei Schulangelegenheiten nur eine sehr beschränkte Mitwirkung zu, die sich nur darin äußerte, daß sie bei wichtigen Gegenständen, welche einen Mehraufwand erforderten, wie bei Neubauen, bei Anstellung von Lehrern, mit ihren gutachtlichen Erklärungen gehört wurden. Das Ministerium ging nun von der Ansicht aus, daß, wenn man den Gemeinden mehr Rechte bei der Verwaltung des